

Betrauungsakt
der
Stadt Bramsche
für die
Stadtmarketing Bramsche GmbH (SmB)

Vorbemerkung

Die Stadt Bramsche und der Förderkreis Freundliches Bramsche e.V. (FFB) gründeten am 18.11.1996 die Gesellschaft Stadtmarketing Bramsche GmbH (SmB). An der Gesellschaft ist die Stadt zu 70 % und der FFB zu 30 % beteiligt. Gegenstand des Unternehmens ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrages die Verbesserung der räumlichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Struktur der Stadt Bramsche durch die Entwicklung und Förderung von Stadtmarketing-Maßnahmen. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann, insbesondere nimmt sie folgende Aufgaben wahr:

- Förderung und Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Bramsche,
- Förderung des Tourismus und Tourismusmarketing, einschließlich der Einrichtung und Unterhaltung einer „Tourismus-Informations-Stelle“
- Touristische Betreuung eines Tuchmachermuseums
- Koordinierung und Förderung der Kulturarbeit
- Durchführung von eigenen Veranstaltungen und Mitwirkung bei Veranstaltungen Dritter
- Förderung des Projekts Kalkriese.

Damit ist die SmB im Rahmen des Stadtmarketings sowie der allgemeinen Tourismus- und Wirtschaftsförderung tätig und ist in diesem Sinne eine Infrastruktureinrichtung der Stadt Bramsche. Die Förderung erfolgt im öffentlichen Interesse und dient dem Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bramsche. Die Aufgaben der SmB stellen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikel 106 Absatz 2 AEUV dar.

§ 1

Rechtsgrundlagen

Der Betrauungsakt zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich des Stadtmarketings sowie der allgemeinen Tourismus- und Wirtschaftsförderung erfolgt auf folgender Rechtsgrundlage:

- BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. L 7/3).
- MITTEILUNG DER KOMMISSION über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (2012/C 8/02, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/4).
- MITTEILUNG DER KOMMISSION über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen“ (2012/C 8/03, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/15).

§ 2

Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

- (1) Die Stadt Bramsche betraut die SmB unberührt ihrer eigenen Rechte und Pflichten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich des Stadtmarketings sowie der allgemeinen Tourismus- und Wirtschaftsförderung und hiermit verbundenen Nebenleistungen.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Versorgungsauftrags und der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinem wirtschaftlichem Interesse umfasst die Betrauung insbesondere folgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:
 - a. Durchführung von allgemeinen Maßnahmen des Stadtmarketings und der Tourismusförderung einschließlich der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die diesem Zweck dienen,

- b. Durchführung von allgemeinen Maßnahmen der Wirtschaftsförderung einschließlich der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die diesem Zweck dienen,
 - c. Durchführung von allgemeinen Maßnahmen zur Erhaltung und Betrieb musealer und kultureller Einrichtungen in der Stadt Bramsche einschließlich der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die diesem Zweck dienen.
- (3) Konkrete Leistungen sind von der SmB nicht zu erbringen. Absatz 2 soll die Aufgaben der SmB lediglich umschreiben. Die konkrete Art und Weise der Durchführung der Aufgaben bleibt der SmB überlassen, die diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks ausführt.
- (4) Der Gesellschaft werden keinerlei ausschließliche oder besondere Rechte gewährt.
- (5) Die SmB ist grundsätzlich zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar zu dienen und diesen zu fördern. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen. Bei einer Beteiligung der SmB ist gemäß den Bestimmungen dieses Betrauungsakts durch die SmB gegenüber der Stadt Bramsche nachzuweisen, dass die Betätigung der Beteiligung durch den Betrauungsakt erfasst wird.
- (6) Erbringt die Beteiligung Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen bzw. keine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen darstellen, hat die SmB sicherzustellen, dass keine Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse hierfür verwandt werden. Die von der Betrauung erfassten Dienstleistungen sowie die von der Betrauung nicht erfassten Dienstleistungen sind nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres darzustellen, und es ist gemäß § 6 dieses Betrauungsakts nachzuweisen, dass keine Ausgleichsleistungen für die Erbringung nicht gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen verwandt wurden.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Die SmB nimmt die in § 2 bezeichneten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für das Gebiet der Stadt Bramsche und ihres räumlichen Verflechtungsbereichs wahr.

§ 4

Gewährung von Ausgleichsleistungen

- (1) Der SmB können zum Ausgleich der mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehenden Aufwendungen Ausgleichsleistungen gewährt werden. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind gemäß des BESCHLUSS DER KOMMISSION (EU-Kommission) vom 20.12.2011 alle von der Stadt Bramsche oder aus Mitteln der Stadt Bramsche gewährten Vorteile, insbesondere Betriebs- und Investitionszuschüsse, Bürgschaften, Darlehen, Verlustausgleiche, Kostenübernahmen und Kapitaleinlagen.
- (2) Ein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen entsteht der SmB aus der Betrauung nicht. Über die Gewährung von Ausgleichsleistungen an die SmB entscheidet die Stadt Bramsche nach eigenem freiem Ermessen.
- (3) Gewährte Ausgleichsleistungen sind unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben, sondern dienen dazu, die SmB allgemein in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen, es sei denn die Ausgleichsleistungen werden ausdrücklich mit einer Zweckbindung gewährt.
- (4) Die Höhe der jährlichen Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Betrauung ist gemäß Art. 2 Abs. 1 a) des Freistellungsbeschlusses auf einen Betrag von € 15,0 Millionen pro Jahr begrenzt.

§ 5

Berechnung von Ausgleichsleistungen

- (1) Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht darüber hinaus gehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung einer Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapitals abzudecken.
- (2) Bei der Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen sind zusätzlich alle an die SmB gewährten Mittel zu berücksichtigen, die den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllen.
- (3) Die variablen Kosten der Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse dürfen das nach Art und Umfang des Betriebs Erforderliche und Angemessene nicht überschreiten. Leistungen von anderen Unternehmen, einschließlich verbundener Unternehmen, dürfen nur zu marktgerechten Konditionen bezogen werden.
- (4) Die Höhe der im laufenden Geschäftsjahr gewährten Ausgleichsleistungen erfolgt auf der Basis des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans der SmB. Die SmB hat der Stadt Bramsche jeweils rechtzeitig zur Haushaltsplanung einen Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Geschäftsjahr zur

Genehmigung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist dabei nach den handelsrechtlichen Vorschriften zur Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.

- (5) Führen unterjährige Ereignisse zu einem höheren oder weiteren Ausgleichsbedarf, so kann auch dieser ausgeglichen werden. Sofern aktuelle Entwicklungen, geänderte Planungsprämissen oder neue Rahmenbedingungen während des laufenden Geschäftsjahres eine Anpassung der Planansätze erfordern, zeigt die SmB dies der Stadt Bramsche unverzüglich an. Sofern sich unplanmäßige Kosten- und Erlösentwicklungen ergeben, die nicht durch die SmB zu vertreten oder zu beeinflussen sind, kann die Stadt Bramsche die Höhe der jährlichen Ausgleichsleistungen entsprechend ändern. In jedem Falle darf die jährliche Ausgleichsleistung, unabhängig davon, ob die SmB entsprechende Kosten- und Erlösentwicklungen zu vertreten hat oder beeinflussen kann, die Grenze nach § 7 des Betrauungsakts nicht überschreiten.

§ 6

Nachweis durch Erstellung eines Beihilfenberichts

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen entsteht, ist die SmB verpflichtet jährlich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistungen auf Basis des geprüften Jahresabschlusses und unter Beachtung der Anforderungen des Transparenzrichtlinie-Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141) zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3364) (nachfolgend „Transparenzrichtlinie-Gesetz“) zu erbringen.
- (2) Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Ausgleichsleistungen erfolgt im Rahmen eines jährlich zu erstellenden Beihilfenberichts. Der Beihilfenbericht besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Beihilfenbericht ist zu bestätigen, dass die Ausgleichsleistungen für die in § 2 genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verwendet wurden und eine Verwendung für nicht von der Betrauung erfasste Bereiche nicht erfolgte. Tätigkeits-, Geschäfts-, Abschluss- und Prüfungsberichte sowie etwaige Veröffentlichungen sind dem Beihilfenbericht beizufügen. Die Vorlage von Belegen ist nicht notwendig.

- (3) Die Stadt Bramsche ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Ausgleichszahlungen durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die erforderlichen Unterlagen sind bereitzuhalten und notwendige Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Vermeidung einer Überkompensation

- (1) Kommt es innerhalb eines Jahres zu einer Überkompensation bzw. Verwendung der Mittel für nicht durch die Betrauung erfasste Bereiche, ist ein Vortrag in Höhe von maximal 10 % der erhaltenen Ausgleichsleistungen auf das Folgejahr möglich. Die ordnungsgemäße Mittelverwendung ist innerhalb des Folgejahres wieder herzustellen.
- (2) Ist eine ordnungsgemäße Mittelverwendung ausgeschlossen oder wird dieses nicht innerhalb des Folgejahres sichergestellt, wird die Stadt Bramsche im Falle einer Überkompensation von der SmB die Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen verlangen; dies gilt insbesondere für den Fall, dass die der SmB aufgrund der Ausgleichsleistungen entstandenen Vorteile die der SmB aufgrund der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstandenen Nachteile überwogen haben.

§ 8

Dokumentation

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsverordnung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 9

Änderung der Betrauung

- (1) Die SmB ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt Bramsche anzuzeigen, wenn für die Betrauung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere Tätigkeiten wegfallen bzw. die Aufnahme weiterer Tätigkeiten erfolgt.
- (2) Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen der Betrauung grundlegend ändern und ist in Folge dessen die Beibehaltung der Bestimmung für die SmB nicht

mehr zumutbar, so kann die Betrauung auf Antrag der SmB oder von Amts wegen durch die Stadt Bramsche insgesamt oder für Einzelpflichten und/oder Teile von Einzelpflichten entsprechend angepasst werden.

§ 10

Widerrufsvorbehalt

Dieser Betrauungsakt steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs auch mit Wirkung für die Vergangenheit insgesamt oder für Einzelpflichten und/oder Teile von Einzelpflichten für den Fall, dass

- a) die SmB gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, mit deren Erfüllung sie betraut ist, trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt und schwerwiegend verletzt;
- b) die SmB den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistungen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 nicht führt oder Mitteilungspflichten gemäß § 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 nicht rechtzeitig nachkommt.
- c) sich in Folge von Änderungen des EU-Rechts oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die rechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend ändern.

§ 11

Geltungsdauer

- (1) Der Betrauungsakt hat eine Laufzeit von maximal 10 Jahren und gilt vom 01.01.2024 bis 31.12.2033.
- (2) Ausgleichszahlungen auf Grundlage dieses Betrauungsakts werden erst gewährt, sobald dieser Betrauungsakt unanfechtbar ist.
- (3) Die Betrauung wurde durch den Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 07.12.2023 beschlossen.

Bramsche, den 08.12.2023

Heiner Pahlmann
Bürgermeister